

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1958

Geschäftszahl

2145/55

Rechtssatz

Der Nachweis, daß die in einem Sachverständigenbeweis vertretene wissenschaftliche Aussage auf einer einseitigen oder persönlichen wissenschaftlichen Meinung des Sachverständigen beruht, die mit dem letzten Stande der medizinischen Forschungen und Erkenntnisse nicht vereinbart ist, stellt keinesfalls eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässige Neuerung dar.